

Einleitung

Eine Signatur ist eine Handschrift, die bestimmte Kennzeichen trägt. Diese müssen nicht in hervorgehobener Weise charakteristisch sein. Die Kennzeichen sind eigentümlich, können sich aber in anderen Handschriften wiederfinden und sie können sich ändern. Aufs Ganze gesehen ergibt die Summe der Kennzeichen etwas Eigentümliches, das von anderen Handschriften unterscheidet. Gleiches gilt für Kulturphänomene insgesamt. Es finden sich Kennzeichen, die erst in der Summe das Eigentümliche ausmachen. Viele einzelne Kennzeichen überschneiden sich mit anderen Kulturphänomenen. Manche Kennzeichen fehlen an einzelnen Orten und zu einzelnen Zeiten. Kulturelle Eigenart ist nicht die notwendige Folge bestimmter Wesensmerkmale, sondern kann das Ergebnis verschiedenster „zufälliger“ Konfigurationen sein. Das unterscheidet die Frage nach der „kulturellen Signatur“ von der Frage nach dem *Wesen* eines Kulturphänomens. Hier liegt der deutlich weitergehende Anspruch zugrunde, dass sich etwas Zentrales, eben Wesentliches oder Essentielles, das das Kulturphänomen bestimmt und charakterisiert, herausarbeiten ließe.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatten Werke über das „Wesen des Christentums“¹ oder die Charakteristika

- 1 Vgl. bes. HARNACK ³2012. Das zuerst 1900 erschienene, aus einer öffentlichen Vorlesungsreihe hervorgegangene Buch erfuhr allein bis 1927 vierzehn Auflagen.

kultureller Phänomene Konjunktur. Insbesondere Max Webers Arbeiten zu den unterschiedlichen kulturellen Wirkungen von Religionen und Konfessionen trugen zu einem Aufschwung religionssoziologischer Erforschung der Kulturwirkungen der verschiedenen Religionen und Konfessionen bei. Auch drängte die zunehmende konfessionelle und religiöse Pluralisierung der modernen Gesellschaft auf vergleichende Analysen. Hervorzuheben wäre hier zum Beispiel der Heidelberger Theologe Ernst Troeltsch, der seine religionssoziologischen Forschungen in engem Austausch mit Max Weber erarbeitete.² All das erfolgte unter der Vorgabe eines unhinterfragten Modernisierungsnarrativs. Der Weg in die Moderne führte danach über Säkularisierung und Rückgang der Relevanz von Religion und kirchlicher Herrschaft zu fortschreitender Rationalisierung.³

Nach dem Wesen eines geschichtlich gewordenen Phänomens zu fragen, ist heute nur noch eingeschränkt möglich. Zu gewichtig sind die methodischen Probleme eines solchen Zugangs. Zu deutlich stehen die Kontingenzen und Abhängigkeiten kultureller Phänomene von Milieus und von geschichtlichen Kontexten vor Augen. Residuen der Deutungen des Wesens eines kulturellen Phänomens finden sich am ehesten noch in kritischer Absicht. So hat die von den sog. postcolonial studies inspirierte Geschichtsschreibung Eigenheiten der westlichen Zivilisation herausgestellt, die der Diagnose des Wesenhaften nahekommen. Der kamerunische Historiker und Philosoph Achille Mbembe hat beispielsweise in seinem Werk *Kritik der schwarzen Vernunft*

2 Vgl. TROELTSCH [1912] 2021; TROELTSCH [1906–13] 2001; vgl. auch GRAF 1988; GRAF 2022.

3 Gute Übersicht über die verschiedenen Säkularisierungstheorien, ihre disziplinären Kontexte und den Zusammenhang mit Max Webers Rationalisierungsthese, in: POHLIG et al. 2008; vgl. auch POLLACK 2003; HECKEL 2016, S. 33–43; DALFERTH 2017a.

die Welt des Sklavenhandels und der Plantagen- oder Bergbaukolonien zum „Taufbecken der westlichen Moderne“ erklärt und ihr damit indirekt wesenhafte Züge zugesprochen.⁴

Bei aller Zurückhaltung gegenüber den Fragen nach dem „Wesen“ kultureller Phänomene zwingt die Situation der Globalisierung zur vergleichenden Deutung von Eigenheiten. Methodisch kann man hier empirisch-soziologisch vorgehen, um Antworten zu finden, oder historisch-genetisch, das heißt durch die Untersuchung der Entstehungsgeschichten. Der Blick auf die Ausgangssituation und ihre formierenden Wirkungen sollte Eigenheiten am ehesten greifbar werden lassen. In diesem Sinn fragt die vorliegende Studie nach besonderen Merkmalen und Tendenzen in der Entstehungsgeschichte der westlichen Christenheit.

Der Begriff „westlich“ ist definitionsbedürftig, da er durch die jüngeren Forschungen zur deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts – und hier insbesondere Heinrich August Winklers zweibändiges Werk *Der lange Weg nach Westen* – auf Westeuropa verengt erscheinen könnte.⁵ Nimmt man das Mittelalter in den Blick, so geht es bei der Unterscheidung von West und Ost zuerst um die unterschiedlichen Entwicklungen in der lateinischen und der östlichen orthodoxen Christenheit. Wenn im Folgenden von lateinischer oder westlicher Christenheit gesprochen wird, geht es somit um Europa einschließlich weiter Bereiche Osteuropas und Südosteuropas.

Das Mittelalter ist gekennzeichnet durch ein spannungsvolles Miteinander von Tendenzen religiöser Intensivierung und Säkularisierung oder, anders gesagt, von Ausweitung kirchlicher Herrschaft auf der einen Seite und Emanzipation von klerikaler Bevormundung auf der anderen Seite. Vielfach verbindet

4 MBEMBE 2014, S. 33.

5 Vgl. WINKLER 2000.

sich dieses spannungsvolle Miteinander mit dem Konflikt von Kaiser und Papst, der sich nicht zuletzt in einem intensiven geistigen Ringen der Theologen beider Seiten manifestiert. Das 16. Jahrhundert bringt eine charakteristische Verschärfung der Auseinandersetzungen mit sich. Die Reformation, die politisch-militärische Reaktion darauf und mit Verzögerung auch die geistig-religiöse Antwort in Gestalt der von den Jesuiten angeführten tridentinischen Gegenreformation mündet in der Spaltung der westlichen Christenheit. Nun spielt sich der Streit von Tendenzen religiöser Intensivierung und Säkularisierung, von Verstärkung kirchlicher Herrschaft und Emanzipation von klerikaler Bevormundung an den Frontlinien der getrennten Konfessionen ab. Ergebnis ist eine Profilierung unterschiedlicher Konzepte, die mithilfe des Rückgriffs auf das gemeinsame transkonfessionelle Erbe und – bei aller Abgrenzung – in einem intensiven interkonfessionellen Austausch entfaltet werden.⁶

Eine einlinige Säkularisierungstheorie, die gleichsam teleologisch die Auflösung von Religion und das Ende der Relevanz der Kirche annimmt, wird dem produktiven Zusammenspiel gegenläufiger Tendenzen nicht gerecht. Denn es sind gerade auch theologisch begründete Argumentationen, die Säkularisierungsprozesse befördern und das dialektische Wechselspiel von religiöser Intensivierung und Säkularisierung begünstigen.

Der Frühneuzeit-Historiker Heinz Schilling hat den unauflöslichen, dabei von Anfang an auf Säkularisierung angelegten Zusammenhang von Religion und Politik als charakteristisch für die lateinische Christenheit herausgestellt.

„Das bedeutete allerdings nicht die plane Überwindung des Sakralen durch das Säkulare, sondern einen langfristigen differenzierten Wandel sowohl in der Struktur und

6 Zur Begrifflichkeit vgl. KAUFMANN 2003.

Funktionsweise beider Bereiche als auch und besonders in den Grundlagen ihrer wechselseitigen Beeinflussung. Nicht ‚Verweltlichung‘, sondern ‚In-die-Welt-Treten‘ der Religion macht das Wesen dieses Vorganges aus [...]. Aus der ‚Lateinischen Christenheit‘ Alteuropas hervorgegangen, ist dieser Zivilisationstypus über alle Umbrüche hinweg bis heute im Kern dadurch charakterisiert, dass er eine säkulare Moderne hervorgebracht hat, die nicht prinzipiell ohne und schon gar nicht gegen Religion konstruiert ist, sondern einen wesentlichen Teil seiner Dynamik aus der Fähigkeit der christlichen Religion zieht, in die Welt zu gehen und diese zusammen mit nichtreligiösen Kräften zu prägen und in einer Dialektik von Bewahren und Wandel zu gestalten.“⁷

Säkularisierung ist hier zu Recht als ein In-die-Welt-Treten der Religion verstanden, so dass die Richtung der Entwicklung auf eine relative Autonomie der verschiedenen Lebensbereiche und die Ausdifferenzierung der Gesellschaft ohne grundsätzlichen Religionsverlust ausgerichtet ist.⁸ Die Leistungskraft des von der westlichen Christenheit geprägten Zivilisationstypus beruht darauf, dass religiöse Kräfte für die Modernisierung in Anspruch genommen werden konnten. Verstärkte Rationalisierung und Ausdifferenzierung der Gesellschaft konnten hier in besonderer Weise gedeihen. Eine Schlüsselrolle dabei spielte – so die in der vorliegenden Studie entfaltete These – das Verhältnis von Recht und Religion. Von Anfang an ist hier ein spannungsvolles Miteinander charakteristisch. Im Unterschied zum Judentum und Islam ist Theologie nicht wesentlich Auslegung des göttlichen Gesetzes.

7 SCHILLING 2008; vgl. zuletzt SCHILLING 2022, bes. S. 19–25. 52–57.

8 Vgl. SCHNEIDER 2011; POLLACK o.J. [2020], bes. S. 329–342; SCHWINN o.J. [2020], bes. S. 159–163.

Jüdische Theologie besteht zu allererst aus Tora-Auslegung und der Diskussion der in der späteren rabbinischen Literatur entfalten Auslegungsvarianten.⁹ Die im Judentum ausgebildete Theologie mystischer Gotteserfahrung ist demgegenüber eine sekundäre Entwicklung.¹⁰ Ziel der Theologie sowohl des sunnitischen als auch des schiitischen Islam ist die Klärung der gegenwärtigen Gestalt des Willens Gottes, wie ihn der Prophet Mohammed authentisch und letztgültig im Koran niedergeschrieben hat.

„Im Vergleich zum Christentum gilt der Islam als Religion, die ärmer an metaphysischen Glaubenselementen ist, aber über ein sehr umfangreiches religiöses Recht verfügt, das die Lebenspraxis der Gläubigen einer detaillierten Regulierung unterwirft.“¹¹

Zwar gab es anfangs auch eine intensive philosophische Durchdringung, aber im Endeffekt

„setzten sich die Rechtsschulen als primäre Träger der weiteren Entfaltung des Islams durch, die der rationalen philosophischen Theologie meist skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden. Dadurch wurde das Verhältnis zwischen Metaphysik und Recht zugunsten des Rechts dauerhaft verschoben. Der Islam entwickelte sich zu einer nomokratischen Religion, in der eine ‚juridische Theologie‘ die philosophische Theologie institutionell dominierte.“¹²

9 Vgl. z. B. STERN 2017; STEMBERGER 2011; vgl. auch SCHÄFER 2010; SCHÄFER 2012.

10 Vgl. SCHÄFER (Hg.) 2006.

11 SCHNEIDER o. J. [2020], S. 194.

12 Ebd.; zum sunnitischen Islam vgl. MAKDISI 1979, bes. S. 8; MAKDISI 1984, bes. S. 44; zum schiitischen Islam vgl. AMIRPUR 2021, S. 46–63.

Auch im Christentum geht es wesentlich um die Durchsetzung des Willens Gottes in der Welt. Jedoch sind schon die jesuanischen Anfänge von kritischen Impulsen gegen die Gefahren einer Absolutsetzung des Gesetzes Gottes bestimmt. Jesus relativiert ausdrücklich die Geltung des Gesetzes durch den Verweis auf die „höherwertige“ Barmherzigkeit Gottes. Den Verfechtern der unumstößlichen Geltung des Sabbatgebotes hält er entgegen, dass der Sabbat um des Menschen willen da sei (Mk 2,27). Der „erste frühchristliche Theologe“, der Jude Paulus, geht einen Schritt weiter, indem er die Entgegensetzung von Glaubensgerechtigkeit und Gerechtigkeit, die aus der Erfüllung des Gesetzes kommt, systematisch entfaltet und zur Grundlage seiner Heilslehre macht. Das Christusgeschehen tritt anstelle der Gesetzeserfüllung ins Zentrum der Heilslehre. In Christus kommt Gott in die Welt und durch Glauben erlangt der Mensch Anteil an diesem Heilsgeschehen. Christliche Existenz besteht in der Gleichgestaltung mit dem Weg Jesu durch Kreuz und Auferstehung (Röm 6).

„Denn ich bin durchs Gesetz dem Gesetz gestorben, damit ich Gott lebe. Ich bin mit Christus gekreuzigt. Ich lebe, doch nun nicht ich, sondern Christus lebt in mir. Denn was ich jetzt lebe im Fleisch, das lebe ich im Glauben an den Sohn Gottes, der mich geliebt hat und sich selbst für mich dahingegeben. Ich werfe nicht weg die Gnade Gottes; denn wenn durch das Gesetz die Gerechtigkeit kommt, so ist Christus vergeblich gestorben“ (Gal 2,19–21).

95–110. 162–172; umfassend und mit neuester Literatur: MÜLLER 2022.

Theologie ist hier zuerst Erläuterung des Heilsgeschehens und erst in zweiter Linie die Erörterung der Frage der Geltung des Gesetzes Gottes. Beides bestimmt die weitere Theologiegeschichte. Religion und Recht und entsprechend deren wissenschaftliche Bearbeitungen in Theologie und Jurisprudenz stehen in einem außerordentlich produktiven Spannungsverhältnis. Die Errungenschaften lassen sich im Mittelalter, in der Reformationszeit und der moraltheologischen Stimulierung der Rechtsentwicklung im Zuge der sog. spanischen Spätscholastik herausarbeiten. Das spannungsvolle Verhältnis von Theologie und Jurisprudenz wird zu einem wichtigen Movens der Kulturentwicklung. Die westliche Moderne mit ihrem eigentümlichen Ineinander von Tendenzen religiöser Intensivierung und Säkularisierung ist ohne die stimulierenden Folgen des spannungsvollen Verhältnisses von Recht und Religion nicht zu verstehen.

Die lateinische Christenheit und mit ihr die westliche Zivilisation insgesamt sind durch zwei Polaritäten gekennzeichnet: dem spannungsvollen Verhältnis von Religion und Recht sowie sich gegenseitig stimulierenden Tendenzen von Säkularisierung und religiöser Intensivierung. Beide Polaritäten überlagern und verstärken sich gegenseitig, wie die im ersten Teil der vorliegenden Studie skizzierte, als „päpstliche Revolution“ beschriebene Emanzipation des Papsttums von der Vorherrschaft der Kaiser im 11. Jahrhundert zeigt. Aus einer religiösen Erneuerungsbewegung hervorgegangen, führte sie – abgesehen von der unbeabsichtigten „Entzauberung“ kirchlicher Autorität – zu einer eigenständigen kirchlichen Rechtskultur und schließlich einer umfassenden Juridifizierung der kirchlichen Lehre.

Eben dies war der Hauptanstoß der Reformation, wie in einem zweiten Teil erläutert wird. Man suchte die Heilslehre von scholastisch-juristischer Logik zu befreien und förderte zugleich den Aufschwung der am römischen Recht ausgerichteten, nicht von Klerikern geübten Rechtswissenschaften. Im

selben Zeitraum kam es, wie in einem dritten Teil erörtert wird, zu einer fruchtbaren Stimulierung des Eigentums- und Vertragsrechts sowie des Natur- und Völkerrechts durch die sog. spanische Spätscholastik. Die Restitution als wesentlicher Teil der Beichtlehre, eine detailliert entfaltete Beichtjurisprudenz und die eingehende Erörterung der Fragen von Recht und Gerechtigkeit bei den Scholastikern waren zusammen mit den Herausforderungen des spanischen Weltreichs die Ausgangspunkte. Infolge der Konfessionsspaltung wurden Jesuiten die wichtigsten Autoren und verstärkten die nicht zuletzt gegen die protestantischen „Häretiker“ gerichtete moraltheologische Weiterentwicklung der Rechtslehren des Thomas von Aquin.

Diese, aber auch die eher in protestantischen Milieus entfaltete Emanzipation juristischer Eigenlogiken von moraltheologischen Vorgaben haben die westliche Rechtskultur maßgeblich gefördert. Die skizzierte doppelte Stimulierung der Rechtsentwicklung durch scheinbar gegenläufige religionskulturelle Faktoren ist charakteristisch für die lateinische Christenheit. So ist eine spezifische Verhältnisbestimmung von Religion und Recht als „kulturelle Signatur der westlichen Christenheit“ zu beschreiben. Spezifisch ist dabei ein Doppeltes. Einerseits ist die Polarität von Religion und Recht sowohl von säkularisierenden Tendenzen als auch von Bestrebungen religiöser Intensivierung und Konzentration bestimmt. Andererseits werden diese beiden wiederum von jener Polarität stimuliert und verstärkt.